

Öffentliche Bekanntmachung

Neuwahl des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Aachen

Gemäß § 11 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei der Unteren Landschaftsbehörde Beiräte gebildet.

Folgende Verbände und Vereinigungen sind bezüglich der personellen Zusammensetzung der Beiräte vorschlagsberechtigt:

1. Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU)
2. Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
3. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
4. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. (RLV)
5. Waldbauernverband NRW e.V.
6. Landesjagdverband NRW e.V.
7. Fischereiverband NRW e.V.
8. Landesverband Gartenbau Rheinland e.V.
9. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (SDW)
10. Landessportbund NRW e.V.
11. Imkereiverband Rheinland e.V.

Zur Neuwahl des Beirates der Stadt Aachen werden die o.g. Verbände und Vereinigungen hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Personalvorschläge bis spätestens 01.09.2014 beim Oberbürgermeister der Stadt Aachen, - Untere Landschaftsbehörde -, Reumontstr. 1, 52058 Aachen einzureichen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur Personen bestellt oder gewählt werden sollen, die ihre Wohnung in der Stadt Aachen haben.

Bedienstete der Stadt Aachen dürfen dem Beirat nicht angehören.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Mai 2005, ist von jedem der vorschlagsberechtigten Verbände für die ihm nach § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes ist für jedes Mitglied des Beirates nach den für seine Wahl geltenden Vorschriften in einem besonderen Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen. Die nach § 1 Abs. 2 vorgeschriebene doppelte Anzahl von Bewerbern gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl der Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen.

Es ergibt sich danach die folgende Mindestanzahl von Bewerbern als mögliches Mitglied (ohne Vertreter):

- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. – **6 Bewerber** als mögliches Mitglied
- Naturschutzbund Deutschland e.V. sowie Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – **je 4 Bewerber** als mögliches Mitglied

- übrige Verbände bzw. Vereinigungen – je 2 Bewerber als mögliches Mitglied

Die Anzahl der Bewerber als mögliche Vertreter ist davon abhängig, ob die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl als Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen oder nicht.

Aachen, den 25.06.2014

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
Untere Landschaftsbehörde

AZ/AN Nr. _____ vom 28.06.2014